

Satzung der Schachfreunde Vonkeln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Schachfreunde Vonkeln 1931*.

Der Sitz des Vereins ist im Vereinsheim des Pickvereins Grüne Eiche e.V., Vonkeln 80, 42349 Wuppertal.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Der Zweck ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in all seinen Formen und damit die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Austragung von Schachturnieren für seine Mitglieder,
 - Ermöglichung der Teilnahme seiner Mitglieder an Schachwettkämpfen aller Art,
 - den Betrieb, den Erhalt und der Pflege der dem Satzungszweck dienenden Räumlichkeiten,
 - Beteiligung in angemessener Weise am Erhalt und Betrieb der Räumlichkeiten,
 - Förderung einer leistungsfähigen Jugendabteilung welche vom Jugendwart geleitet wird. Diesem steht ein Jugendsprecher zur Seite der von der Jugendversammlung gewählt wird. Der Jugendsprecher soll vom Vorstand zu den die Schachjugend betreffenden Fragen gehört werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
 - (6) Zur Erfüllung der Satzungszwecke kann der Verein Mitgliedern neben einem Auslagenersatz eine angemessene Tätigkeitsvergütung zahlen.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schachbund NRW eV zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

- (1) Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
- (2) Der Schachverein und/oder seine Mitglieder sind Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal, im Schachbezirk Bergisch Land, im Niederrheinischen Schachverband, im Schachbund und Landessportbund NRW und dem Deutschen Schachbund, an dessen Spielbetrieben der Verein und seine Mitglieder teilnehmen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist dem Aufnahmeantrag die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme in der Jahreshauptversammlung bzw. in der Halbjahresversammlung. Für die Aufnahme ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch den Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand richten, diese muss jedoch spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres für das Folgejahr erfolgen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei einer aktiven Mitgliedschaft besteht Spielberechtigung bei den unter § 3 (2) genannten Vereinen und Sportverbänden. Eine passive Mitgliedschaft ist ebenso möglich, berechtigt aber nur zur Teilnahme an vereinsinternen Aktivitäten.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Zum Vorstand gehören:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende als Stellvertreter
 - c) der Kassierer
 - d) der 1. Spielleiter
 - e) der 2. Spielleiter
 - f) der Schriftführer
 - g) der Jugendwart
- (2) Doppelfunktionen sind nicht wünschenswert und werden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung akzeptiert. Auf dieser Versammlung sollte dann die vakante Position wieder besetzt werden. Doppelfunktionen sind abweichend von Satz 1 jedoch grundsätzlich ausgeschlossen in der Kombination
- 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
 - 1. Vorsitzender und Kassierer
 - 2. Vorsitzender und Kassierer
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Doppelfunktionen wird nur eine Stimme pro Person gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer sind einzelvertretungsberechtigt. Auf der Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben (z.B. Kassenprüfung, Jugendsprecher) weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Kassierer kann nicht parallel zu seinem Amt als Kassenprüfer bestimmt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Januar für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei gilt ein Mindestalter von 18 Jahren für die Funktionen des 1. und des 2. Vorsitzenden sowie des Kassierers. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß sollen Rechtsgeschäfte für den Verein nur unter der Bedingung abgeschlossen werden, dass die Vereinsmitglieder für die entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins finden grundsätzlich im Januar und im Juni eines Geschäftsjahres statt. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren, haben in der Mitgliederversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht. Es ist nicht übertragbar und kann auch bei minderjährigen Mitgliedern nicht durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Bei Personen unter 14 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter Anwesenheits- und Rederecht stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten. Alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten, haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder beschließen insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c. die Wahl zweier Kassenprüfer
 - d. die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- (3) In jeder Mitgliederversammlung im Januar wird jeweils ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mindest einer der sich im Amt befindlichen Kassenprüfer prüft nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr die Kasse und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Künftige Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Ladungen für die Mitgliederversammlungen haben mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu erfolgen. E-Mail wahrt die Schriftform. Beschlussanträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand (an den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder an den Kassierer) zu richten.

- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, hilfsweise dem 2. Vorsitzenden, äußerst hilfsweise dem Kassierer. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so übernimmt dies das nach der Vereinszugehörigkeit älteste anwesende Mitglied.
- (9) Von der Mitgliederversammlung ist ein Verlaufsprotokoll zu erstellen und diese Niederschrift ist im Anschluss innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft bei den Schachfreunden Vonkeln zieht die Pflicht zur Beitragszahlung nach sich. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragsstruktur sieht eine Unterteilung in die Gruppen
 - a. Jugendliche (unter 18 Jahre),
 - b. Mitglieder, die gleichzeitig im Pickverein aktiv Mitglied sind und
 - c. sonstige Mitglieder vor.
- (3) Über Ausnahmen von diesen Regelungen (z.B. Sozialtarif, passive Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand individuell. Ehrenmitgliedschaften sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und ziehen Beitragsfreiheit nach sich.
- (4) Die Beiträge sind im Voraus, spätestens jedoch bis zum 30.06. eines Jahres zu entrichten. Bei einem dauerhaften Ausbleiben der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand über geeignete Maßnahmen.
- (5) Im Jahr der Neuaufnahme in den Verein wird der Beitrag nur anteilig fällig, im Jahr des Austritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§8 Pickverein "Grüne Eiche" e.V.

- (1) Die Beziehung zum Pickverein ist auf gegenseitige Achtung, Wertschätzung, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme und freundschaftlichem Umgang begründet.
- (2) Alle Aktivitäten und Beschlüsse des Schachvereins sind immer dahingehend zu prüfen, ob diese berechtigten Interessen des Pickvereins entgegenstehen.
- (3) Der Verein begrüßt die gleichzeitige Mitgliedschaft aller volljährigen Mitglieder im Pickverein "Grüne Eiche" e.V.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll durch den Vorstand unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Halbjahresversammlung am 24. Mai 2013 von den Mitgliedern beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraftⁱ.

Wuppertal, 24.05.2013

Geändert und ergänzt durch Beschluss der Halbjahresversammlung vom 24.06.2016
Geändert und ergänzt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2017
Geändert und ergänzt durch Beschluss der Halbjahresversammlung vom 30.06.2017